

**Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Lotteriefonds**

Vom 21. April 2009

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923<sup>1</sup> und auf § 1 des dazu erlassenen kantonalen Einführungsgesetzes vom 9. Oktober 1924<sup>2</sup> sowie die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976<sup>3</sup>, beschliesst:

I. Zweck

**§ 1.** Diese Verordnung regelt die Vergabe der Beiträge aus dem Lotteriefonds des Kantons Basel-Stadt, der sich aus dem jährlichen Anteil des Reingewinns der durch die Interkantonale Landeslotterie SWISSLOS durchgeführten Lotterien, Wettspiele und Losverkäufe sowie dem Zinsertrag aus den Fondsmitteln speist.

II. Bewilligungsgrundsätze

**§ 2.** Aus dem Lotteriefonds werden Beiträge ausschliesslich für gemeinnützige, wohltätige oder soziale, kulturelle und sportliche Zwecke ausgerichtet, die nicht in einer gesetzlichen Aufgabe oder einem entsprechenden Auftrag für die öffentliche Hand definiert sind.

<sup>2</sup> Es können Produktionen und Veranstaltungen, Massnahmen und humanitäre Hilfeleistungen im In- und Ausland unterstützt werden, die keine gewinnorientierten Ziele verfolgen.

<sup>3</sup> Die Bewilligungsbehörde achtet auf eine ausgewogene Verteilung der Gelder für die verschiedenen Sparten.

<sup>4</sup> Die Finanzierung eines Projektes muss breit abgestützt sein, dabei werden Eigenleistungen berücksichtigt.

**§ 3.** Die Mittel sind zur Verwendung im Kanton selbst oder für einen in engem Bezug zum Kanton stehenden Zweck bestimmt.

<sup>2</sup> Die Mittel können in Absprache mit anderen Kantonen auch für Projekte mit regionaler und/oder nationaler Bedeutung eingesetzt werden; sie setzen zwingend die namhafte Beteiligung des jeweiligen Standortkantons voraus.

**§ 4.** Auf Beiträge aus dem Lotteriefonds besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>2</sup> Dies gilt auch bezüglich einer früheren Beitragsgewährung oder bei Kürzung anderer, insbesondere staatlicher Mittel.

**§ 5.** Vom Lotteriefonds werden grundsätzlich keine Beiträge ausgerichtet für:

- Politische Parteien, Wahl- und Abstimmungskomitees sowie jegliche sonstigen politischen Aktivitäten,
- vom Staat wahrzunehmende Aufgaben,

---

<sup>1</sup> SR 935.51.

<sup>2</sup> SG 561.100.

<sup>3</sup> SG 561.110.

- Institutionen jeder Art, die durch staatliche Mittel, zum Beispiel durch Subventionen, gefördert werden oder andere staatlich festgelegte Beiträge erhalten,
- Projekte, die in den regulären Bereich der schulischen oder universitären Ausbildung fallen,
- Tagungen, Kongresse, Konferenzen, Seminare, Workshops und ähnliche Anlässe,
- Interne, nicht öffentliche Anlässe sowie Veranstaltungen mit Festcharakter,
- Auslandsaufenthalte und Tourneen,
- Dissertationen, Diplomarbeiten und ähnliche Schriften,
- Personen in Ausbildung,
- Betriebskosten sowie andere periodische Kosten,
- Darlehen, Nachfinanzierungen, die nachträgliche Übernahme eines Defizits,
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe bereits in Realisation sind,
- Benefiz- und Wettbewerbsveranstaltungen, Auszeichnungen und Preisvergaben,
- Äufnung anderer Fonds.

<sup>2</sup> Beiträge aus dem Lotteriefonds werden zudem in der Regel nicht oder nur ausnahmsweise ausgerichtet für Projekte, die bereits von der Christoph Merian Stiftung unterstützt werden.

<sup>3</sup> Es werden nur konkrete und überprüfbare Projekte unterstützt.

### III. Ausführungsbestimmungen

**§ 6.** Die Verwaltung des Lotteriefonds untersteht dem Justiz- und Sicherheitsdepartement.

<sup>2</sup> Gesuche um Beiträge sind beim Justiz- und Sicherheitsdepartement auf schriftlichem und postalischem Weg einzureichen.

<sup>3</sup> Gesuche um Beiträge müssen insbesondere enthalten:

- a. Angaben über die gesuchstellende Person.
- b. Eine genaue Beschreibung des Vorhabens.
- c. Einen detaillierten Kostenvoranschlag sowie einen Finanzierungsplan mit Angaben über sämtliche Beiträge Dritter, die zu erwarten oder bereits zugesichert sind.
- d. Statuten und Jahresrechnung.

<sup>4</sup> Beitragsgesuche müssen mindestens drei Monate vor der Realisation eingereicht werden.

<sup>5</sup> In der Regel werden die Fachdepartemente zu einer Stellungnahme eingeladen.

**§ 7.** Über die Verwendung von Geldern aus dem Lotteriefonds entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartements endgültig.

<sup>2</sup> In eindeutigen Fällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements ein Gesuch direkt ablehnen.

**§ 8.** Eine erste Rate des gesprochenen Beitrages wird nach der Beitragssprechung ausbezahlt. Bei Vorliegen der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung des Restbetrages. Ausnahmsweise kann eine andere Auszahlungsmodalität festgelegt werden.

<sup>2</sup> Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, ihr Vorhaben gesuchskonform umzusetzen. Bei einer nicht gesuchskonformen Umsetzung werden die Beitragsleistungen nach Rücksprache mit der gesuchstellenden Person durch den Lotteriefonds eingestellt beziehungsweise bereits ausbezahlte Beiträge zurückgefordert.

<sup>3</sup> Gesprochene Beiträge können nach Ablauf von zwei Jahren seit der Beitragssprechung nicht mehr eingefordert werden, falls das Projekt innert dieser Frist nicht verwirklicht oder gestartet und planmässig fortgesetzt wird.

**§ 9.** Die Rechnung des Lotteriefonds wird von der kantonalen Finanzkontrolle überprüft.

<sup>2</sup> Die Fondsäufnung sowie die Mittelverwendung des Lotteriefonds werden nur noch über Kontokorrentbuchungen abgebildet. Die Verwaltungsentschädigung sowie die restlichen

Aufwendungen werden über die laufende Rechnung unter den entsprechenden Konti abgebildet.

**§ 10.** Das Justiz- und Sicherheitsdepartement und das Erziehungsdepartement werden ermächtigt, eine Vereinbarung über die Anteile aller dem Kanton Basel-Stadt zufließenden Gewinne aus den Lotterien, dem Schweizerischen Zahlenlotto sowie den Zusatzprodukten und den Sportwetten zur Äufnung des Sport-Toto-Fonds abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

#### IV. Schlussbestimmung

**§ 11.** Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Richtlinie über die Verwendung von Geldern aus dem Lotteriefonds vom 3. August 2004 aufgehoben.